

1. Änderungsvereinbarung

zur

Vereinbarung nach

§ 9 Absatz 1 Nummer 9 BPfIV

zu den näheren Einzelheiten des leistungsbezogenen Vergleichs

nach § 4 BPfIV

(Psych-Krankenhausvergleichs-Änderungsvereinbarung)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Mit Datum vom 13.03.2019 haben der GKV-Spitzenverband, der Verband der Privaten Krankenversicherung gemeinsam und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (nachfolgend: die Vertragsparteien) die Vereinbarung nach § 9 Absatz 1 Nummer 9 BPfIV zu den näheren Einzelheiten des leistungsbezogenen Vergleichs nach § 4 BPfIV (Psych-Krankenhausvergleichs-Vereinbarung) geschlossen. Der Gesetzgeber hat in der „Verordnung zur Anpassung der DIMDI-Arzneimittelverordnung, der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten und der Bundespflegegesetzverordnung an die gesetzliche Aufgabenübertragung vom DIMDI auf das BfArM und zur weiteren Änderung der Bundespflegegesetzverordnung“ vom 13.07.2020 durch eine Ergänzung in § 4 BPfIV Rechtssicherheit für das Verfahren der ersatzweisen Datenlieferung gemäß § 7 Psych-Krankenhausvergleichs-Vereinbarung geschaffen. Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 BPfIV übermitteln die anderen Vertragsparteien nach § 11 Absatz 1 Satz 1 BPfIV die Daten nach § 11 Absatz 1 Satz 2 BPfIV auf dessen Anforderung an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK), sofern das Krankenhaus seiner Übermittlungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt. Mit dieser Änderungsvereinbarung wird das Verfahren der Ersatzlieferungen durch die anderen Vertragsparteien nach § 11 Absatz 1 Satz 1 BPfIV gemäß § 7 Psych-Krankenhausvergleichs-Vereinbarung an die gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Artikel 1

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird wie folgt neu eingefügt:

2a) Für den Beginn der Lieferfrist gemäß Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 3 ist das Kalenderdatum des Genehmigungsschreibens der zuständigen Landesbehörde maßgebend, das die Genehmigung gemäß § 14 BPfIV enthält. Dieser Kalendertag ist bei der Fristberechnung nicht mitzuzählen. Fällt das Ende der Lieferfrist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „nicht fristgerecht“ durch die Wörter „nicht vollständig oder nicht fristgerecht“ ersetzt.

c) Absatz 4a wird wie folgt neu eingefügt:

4a) Zur Initiierung einer ersatzweisen Datenlieferung gemäß Absatz 4b informiert die federführende Krankenkasse das InEK über das Bestehen der nach § 14 BPfIV genehmigten Budgetvereinbarung, indem sie das Kalenderdatum gemäß Absatz 2b Satz 1 im InEK-Datenportal mitteilt, das mit einem elektronisch zu übermittelnden Auszug des Genehmigungsschreibens zu belegen ist.

- d) Absatz 4b wird wie folgt neu eingefügt
 - 4b) Liegen nach Ablauf der Lieferfrist gemäß Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4a die Daten gemäß Absatz 1 im Datenportal nicht vor, erinnert das InEK das lieferpflichtige Krankenhaus unter Hinweis auf die abgelaufene Lieferfrist an die Verpflichtung zur Datenlieferung. Die federführende Krankenkasse ist vom InEK hierüber in Kenntnis zu setzen. Kommt das Krankenhaus seiner Lieferpflicht nicht innerhalb von sieben Tagen nach Versand der Erinnerung nach, informiert das InEK hierüber die federführende Krankenkasse. Das Krankenhaus ist hierüber in Kenntnis zu setzen. Die Information durch das InEK gemäß Satz 3 gilt als Anforderung im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 4 BPfIV.
- e) Absatz 4c wird wie folgt neu eingefügt:
 - 4c) Sofern die federführende Krankenkasse nach erfolgter Datenlieferung des Krankenhauses im InEK-Datenportal Auffälligkeiten der Daten des Krankenhauses feststellt, gilt die Aufnahme der Daten in den Krankenhausvergleich als Anforderung im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 4 BPfIV.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.